

Mitglieder-Information

Was sich bei der EU-Öko-Verordnung jetzt ändert

Einigung im Trilog zur Überarbeitung der Öko-Verordnung

Am 20. Oktober wurden die Verhandlungen zur Änderung der Öko-Verordnung abgeschlossen. Die schnelle Einigung ist ein wichtiger Schritt, damit der Bio-Markt weiter funktionieren kann. Das Auslaufen der Anerkennung der Drittländer zum Jahresende und Rechtsunsicherheit, die durch das Herbaria-Urteil für die Kennzeichnung von gleichwertigen Importen entstanden war, wurden abgewendet. Im letzten Schritt konnten kritische Neuerungen verhindert werden, sodass die Überarbeitung insgesamt eine Reihe von positiven Änderungen bringt, während auf Verschlechterungen verzichtet wurde. Allerdings blieben die Änderungen bei manchen Tierhaltungsthemen hinter den Erwartungen zurück.

Erste Einschätzung:

1. Importe

- **Kennzeichnung Bio-Importe / „Heilung“ des Herbaria-Urteils:** Die Nutzung der Auslobung Bio ist grundsätzlich für Importe aus als gleichwertig anerkannten Drittländern erlaubt, für die Nutzung des EU-Bio-Logos müssen Zusatzanforderungen (neuer Anhang VII) erfüllt werden. Diese Lösung ist sehr wichtig, sie war ein Hauptmotiv für die Öffnung der Basisverordnung. Zusatzanforderungen, die erfüllt werden müssen, sind z.B. der Verzicht auf Hydroponik, die Anreicherung von Bio-Lebensmitteln mit Mikronährstoffen und Treibhilfen beim Tiertransport. Eine Regelung einer 5%-Anteil-Ausnahme für Zutaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wurde abgelehnt.
- **Übergangsfristen:** Für bereits produzierte/eingeführte Bio-Importe gibt es eine unbegrenzte Abverkaufsfrist. Für die Anwendung der neuen Kennzeichnungsregeln wurde darüber hinaus eine Anpassungsfrist von einem Jahr vorgesehen. Damit wurde eine wichtige Forderung des Sektors erfüllt.
- **Verlängerung der Anerkennung von Drittländern:** Die Frist wird bis Ende 2036 verlängert. So erhält die EU-Kommission genügend Zeit für das Aushandeln neuer Handelsabkommen, die die bisherigen Zulassungen ablösen. 2028 soll die KOM über den Stand der Verhandlungen berichten. Das begrüßen wir.
- **Herkunftskennzeichnung:** Eine verpflichtende Länderkennzeichnung auf Bio-Produkten konnte abgewendet werden. Sie hätte viel Zusatzaufwand für die Unternehmen, die importierte Zutaten verwenden, verursacht.
- **Nationale und private Logos:** Anscheinend hat sich der Vorschlag des EP durchgesetzt, nach dem nationale und private Logos wie bisher auch verwendet werden dürfen. Damit sollten Verbandslogos und staatliche Logos wie das Siegel für die Außer-Haus-Verpflegung von den neuen Kennzeichnungsregeln unberührt bleiben.
- **Überprüfungsklausel:** Für 2035 ist ein Bericht der EU-Kommission zur Öko-VO vorgesehen. Die Klausel für eine regelmäßige Überarbeitung der Öko-VO hat sich damit nicht durchgesetzt. Das bringt der Bio-Branche Stabilität und Rechtssicherheit.

2. Tierhaltung

- **Junggeflügelauslauf:** Es ist jetzt klargestellt, dass für Junggeflügel erst dann ein Auslauf bereitgestellt sein muss, wenn es ausreichend befiedert ist. Das ermöglicht das bisherige System der Voraufzuchten in Deutschland, dass zwischenzeitlich in Frage stand.
- **Produktionseinheit Mastgeflügel:** Durch die Neuregelung ist klargestellt, dass ein Geflügelhof weiterhin mehrere Mastgeflügelställe haben kann. Das ist wichtig, damit bestehende Kapazitäten im Mastgeflügelbereich nicht abgebaut werden müssen, was ebenfalls zwischenzeitlich gefordert war.
- **Zukauf von Junggeflügel:** Die Ausnahme für den Zukauf von konventionellem Küken bleibt bei 3 Tagen. Eine Ausweitung auf 7 Tage alte Küken konnte verhindert werden.
- **Jungtiere Aquakultur:** Der Zukauf von konventionellen Aquakultur-Jungtieren wird mit Genehmigung der Mitgliedsstaaten bis 2036 erlaubt. Über die Verfügbarkeit von Öko-Juvenilen muss 2036 berichtet werden. Wir hatten dafür plädiert, die Ausnahmen stärker an die Verfügbarkeit bei den einzelnen Arten zu binden.
- **Eiweißfutter:** Die Ausnahme für konventionelles Eiweiß wurde nicht nur um 10 Jahre verlängert, sondern zusätzlich ausgeweitet auf adultes Geflügel und adulte Schweine. Die Kommission wird 2036 einen Bericht zur Verfügbarkeit vorlegen. Die Ausweitung für adulte Tiere geht über unsere Forderungen hinaus und wird die Entwicklung von hochwertigen Eiweißquellen eher bremsen als befördern.
- **Wartezeit nach Tierarzneimitteln:** Künftig entfällt die Mindestwartezeit von 48 Stunden nach der Gabe allopathischer Tierarzneimittel bei der Behandlung von Land- und Aquakulturtieren. Sie war für Medikamente mit null Tagen Wartezeit relevant. Die Wartezeit wird aber weiterhin verdoppelt. Das wird für Milchviehbetriebe und Legehennenhalter Erleichterungen nach der Gabe von Antiparasitika bringen.
- **Gemeinschaftsweiden:** Die Tiere dürfen gleichzeitig gemeinsam auf Gemeinschaftsweiden gehalten werden, sofern sie klar voneinander getrennt sind. Die Auflage, dass die Tiere von Flächen unter Agrarumweltmaßnahmen stammen müssen, entfällt künftig, was den Verwaltungsaufwand reduziert.
- **Umstellungszeit Rinder:** Fleischrinder haben künftig 12 Monate Umstellungszeit. Die Auflage $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit wird gestrichen, was überproportional lange Umstellungszeiten verhindert.
- **Weide:** Auf Betreiben einiger bayerischer Abgeordneter wurde ein sehr weitreichender Vorschlag des EU-Parlaments zur teilweisen Aufhebung der Weidepflicht in den Trilog eingebracht. Er wurde erwartungsgemäß abgelehnt. Der sehr weitreichende Vorschlag und offensichtlich mangelnde Kompromissbereitschaft verhinderten eine moderate Flexibilisierung, die Bio-Tierhalter mehr Möglichkeiten für ein besseres Tiergesundheitsmanagement und regional angepasste Weide gegeben hätten. Die sog. "innovativen Haltungssysteme" wurden im Rahmen des Trilogs explizit als "inakzeptabel" bezeichnet.

Die Kommission hat in einer Protokollerklärung zudem den Grundsatz der Weide unterstrichen. Positiv ist, dass sie anerkennt, dass Betriebe mit strukturellen Beschränkungen (z.B. Ortslagen oder Straßen) Zeit zur Umsetzung von mehr Weide benötigen. Sie appelliert an die Mitgliedsstaaten, betroffene Betriebe dabei zu unterstützen. Die Formulierung

der Kommission ist dabei noch etwas weitgehender als sie es in ihren FAQ im Frühjahr 2026 formuliert hatte. Die Umsetzung der Weide soll planvoll erfolgen und überwacht werden.

Der weitreichende Vorschlag aus Bayern zur Abkehr von der Weidepflicht war mit „innovativen Haltungsverfahren“ verknüpft. Infolgedessen gibt es zunächst auch keine sachgerechte Lösung für Ställe, die mit der Summenregelung gebaut wurden, s.u. Ähnlich steht es um eine Regelung für mehr Flexibilität bei Auslaufüberdachungen.

- **Auslaufüberdachungen:** Eine flexiblere Regelung für Auslaufüberdachungen, nach der Ausläufe für Rinder und Schweine überwiegend überdacht werden können, wenn der Charakter eines Auslaufs erhalten bleibt, ist nicht Teil der Einigung. Die Kommission hat angekündigt, dies für Schweine in einem nachgelagerten Rechtsakt zu lösen. Wir werden uns dafür einsetzen, über das nachgelagerte Recht auch für Rinder höhere Überdachungsanteile zu erreichen.
- **Summenregelung:** Auch der Vorschlag zur Einführung einer Summenregelung ist an der Ablehnung aller Parteien gegenüber innovativen Haltungsverfahren gescheitert. Wir werden uns ebenso im Rahmen der angekündigten Öffnung des nachgelagerten Rechtsaktes 2020/464 zur Überarbeitung einiger Tierhaltungsregeln dafür stark machen, dass die Summenregelung kommt. Allerdings gab es von vielen Seiten große Vorbehalte gegenüber einem solchen Vorhaben. Nichtsdestotrotz bleibt dies für uns ein wichtiges Anliegen.

3. Weitere Themen:

- **Öko-Pflanzenzüchtung:** Eine neue Ermächtigung zur Definition von Öko-Pflanzenzüchtung konnte sich nicht durchsetzen. Damit wurde eine Chance zur Präzisierung der Anforderungen an die Öko-Züchtung vergeben. Zum Thema Sämlinge/Setzlinge will die Kommission im nachgelagerten Recht oder per Auslegung für Klärungen und Vereinfachungen sorgen.
- **Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten:** Der Verzicht auf eine Positivliste wurde angenommen. Damit können Unternehmen weiterhin alle bisherigen Mittel zur Reinigung und Desinfektion nutzen. Eine lange, notgedrungen unvollständige Liste hätte viel zusätzlichen Aufwand von der Erstellung bis zur Anwendung in den Unternehmen verursacht.
- **Elektrodialyse für Wein:** Das bestehende Verbot der Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung besteht weiter, die Zulassung dieses Verfahrens wurde abgelehnt. Es muss für eine Aufnahme die übliche EGTOP-Überprüfung durchlaufen wie auch andere Verfahren. Wir stützen das bisherige Verbot.

4. Kontaminationen, Gruppensertifizierung, Einzelhandel, Online-Handel

- **Kontaminationen:** Die EU-Kommission will bis Ende 2031 einen Best Practice Leitfadens zur Vermeidung von Kontaminationen für die Betriebe und zum Umgang mit Kontaminationen für die Verwaltung erstellen, der regelmäßig aktualisiert wird. Diese Vorgabe wird in Art. 29 aufgenommen. Aus Sicht der Bio-Branche ist das zwar begrüßenswert, da der Umgang mit Kontaminationen die Bio-Unternehmen erheblich belastet. Andererseits birgt

dieses Vorgehen auch Risiken, je nachdem, wie eng die Best Practices gefasst sind und wie stark die Anliegen der Praxis darin berücksichtigt werden.

- **GruppENZertifizierung:** Die Kriterien für den Zugang zu GruppENZertifizierung umfassen höheren Betriebsgrößen (10 ha, bei Gewächshausanbau 1 ha und bei Dauergrünland 30 ha) oder eine Begrenzung des Umsatzes auf 50.000 Euro pro Jahr und Mitglied bzw. 30.000 Euro Standard Output. Wie von uns gefordert, wurde damit ein umsatzbezogenes Kriterium wieder eingeführt.
- **Einzelhandel:** Für Einzelhändler, die sich von der Zertifizierung befreien lassen wollen, gelten künftig für den Verkauf unverpackter Bio-Lebensmittel eine neue Mengenbegrenzung von 10.000 kg und eine Umsatzgrenze von 40.000 Euro pro Jahr. Beide Grenzen sind also deutlich erhöht worden. Die Umsatzgrenze kann künftig verändert werden.

Fazit:

Aus einem fokussierten Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Öko-Verordnung mit neun Themen ist im Ergebnis eine breitere Überarbeitung mit den Schwerpunktthemen Importe und Tierhaltung geworden. Das Gesamtbild ist positiv – die Rekordgeschwindigkeit, in der Brüssel und die Co-Gesetzgeber gearbeitet haben, hat den europäischen und deutschen Bio-Markt vor ernststen Problemen bewahrt. Es bleiben dennoch mehr oder weniger starke Schmerzpunkte in Sachen Tierhaltung (u.a. Weide, Auslaufüberdachungen), für deren „Heilung“ wir uns auf allen Ebenen einsetzen werden.

Wie geht es weiter in Brüssel:

Die Einigung im Trilog muss noch durch Rat und EU-Parlament bestätigt werden. Dies gilt aber als Formsache. Als nächstes folgen die sprachjuristischen Korrekturen des Vorschlags und die Übersetzungen und zum Abschluss die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Damit endet das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Öko-Verordnung, aber nicht die Überarbeitung des Bio-Rechts. Die EU-Kommission hat sich in einer Roadmap zu weiteren Vereinfachungen des Bio-Rechts in nachgelagerten Rechtsakten und durch nicht legislative Maßnahmen verpflichtet. Darüber sind auch die nötigen Verbesserungen bezüglich der Tierhaltung möglich.

Berlin, 21. Oktober 2026